

Berufskodex für interkulturell Übersetzende

1. Ziel und Anwendungsbereich

Der Berufskodex INTERPRET richtet sich an interkulturell Übersetzende mit dem Zertifikat INTERPRET. Der Berufskodex schützt und regelt die Arbeit der interkulturell Übersetzenden. Er umschreibt ihr berufliches Selbstverständnis. Er schafft Transparenz für Anbieter/innen und Nutzer/innen des interkulturellen Übersetzens.

Er enthält die für interkulturell Übersetzende geltenden ethischen und fachlichen Grundsätze sowie ihre Rechte und Pflichten.

2. Grundsätze

Ethische Grundhaltung

Interkulturell Übersetzende orientieren sich bei der Ausübung ihrer Tätigkeit am Prinzip der Chancengleichheit für alle Menschen.

Sie betrachten den Menschen als ganzheitliches Wesen und anerkennen seine unantastbare Würde, unabhängig von sozialer Stellung, Sprache, Ethnie, Kultur, Nationalität, Geschlecht, Alter, Religion, Zivilstand, politischer Einstellung, Hautfarbe, sexueller Orientierung, Behinderung oder Gesundheitszustand. Sie sind offen gegenüber Menschen mit anderen Werten und Normen.

Gesellschaftliche Aufgaben

Mit ihrer Tätigkeit leisten die interkulturell Übersetzende einen Beitrag zur Chancengleichheit und Integration von Migrantinnen und Migranten in einer pluralistischen Gesellschaft.

Indem sie im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit die Verständigung ermöglichen,

- erleichtern sie Migrantinnen und Migranten den Zugang zum Service public
- unterstützen sie Fachpersonen dabei, ihre Dienstleistungen professionell und effizient anzubieten.

3. Rechte und Pflichten

Transparenz

Interkulturell Übersetzende legen persönliche, verwandtschaftliche und berufliche Beziehungen offen, die zu den anwesenden Personen bestehen.

Neutralität

Interkulturell Übersetzende nehmen eine neutrale Haltung ein.

Selbstverantwortung und Professionalität

Sie lehnen einen Auftrag ab oder beenden ihn, wenn sie in einer bestimmten Situation nicht in der Lage sind, sich an den Berufskodex zu halten. Sie nehmen nur Aufträge an, denen sie sich fachlich und persönlich gewachsen fühlen.

Schweigepflicht

Interkulturell Übersetzende sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses. Die Verletzung der beruflichen Schweigepflicht kann gerichtlich verfolgt werden.

Rahmenbedingungen und Gesprächsablauf

Interkulturell Übersetzende sorgen für Rahmenbedingungen und Abläufe, die ihnen eine gute Übersetzung ermöglichen:

Sie klären in einem Vorgespräch den Inhalt und das Ziel des Gesprächs ab.

Sie stellen sicher, dass ihre Rolle allen Beteiligten bekannt ist.

Um Missverständnisse zu vermeiden, unterbrechen sie das Gespräch oder fragen nach, wenn dies nötig erscheint.

Sie deklarieren weiterführende Erklärungen gegenüber allen Gesprächspartnern als solche.

4. Berufliche Kompetenz

Vollständigkeit und Verständlichkeit

Interkulturell Übersetzende übermitteln den Inhalt des Gesagten gleichwertig und vollständig.

Sie verwenden einen Wortschatz und einen Sprachstil, der den jeweiligen Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner angepasst ist.

Transkulturelle Kompetenz

Interkulturell Übersetzende sind in der Lage, strukturelle, soziale, interkulturelle oder anders begründete Kommunikationsprobleme zu erkennen. Sie vermögen bei Verständigungsschwierigkeiten angemessen zu reagieren.

Qualitätssicherung

Für ihre eigene Qualitätssicherung bemühen sich Interkulturell Übersetzende nach einem Auftrag jeweils um ein Feedback.

Interkulturell Übersetzende reflektieren ihre berufliche Tätigkeit und Rolle. Sie pflegen den Erfahrungsaustausch mit Berufskolleginnen und Berufskollegen (z.B. durch Supervision oder Intervention).

Interkulturell Übersetzende fördern das Ansehen ihres Berufes durch die Qualität ihrer Dienstleistung, durch ihr Auftreten und ihre Arbeitsweise.

5. Anwendung des Berufskodexes

Unklarheiten und Verstösse

Ergeben sich aufgrund dieses Kodexes in der Praxis Fragen und Konflikte, haben die interkulturell Übersetzende das Recht auf Beratung durch INTERPRET.

Erhält INTERPRET Kenntnis von Konflikten und Verstössen gegen diesen Berufskodex, so ist die Kommission für Qualitätssicherung verpflichtet, die Angelegenheit von sich aus aufzugreifen. Sie kann Sanktionen (Verweis, Mitteilung an die Vermittlungsstelle, Ausschluss aus dem Verein etc.) aussprechen und in schwerwiegenden Fällen das Zertifikat entziehen. Die Sanktionen werden erst nach Anhörung der Betroffenen ausgesprochen. Das Verfahren wird speziell geregelt.

6. Inkraftsetzung

Der vorliegende Berufskodex wurde von der INTERPRET-Mitgliederversammlung am 4. Juni 2005 in Bern verabschiedet und tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Die Entwicklung dieses Berufskodexes wurde unterstützt durch den Integrationskredit des Bundes (Bundesamt für Migration BFM/ Eidgenössische Ausländerkommission EKA).